

Prüfungs- und Studienordnung (PSO)

Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023

Erstellung nbe/uso

Freigabe Senatsbeschluss vom: 05.07.2023 Version PSO/BGET2023/I/07.07.2023



Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Studienziel	2
§ 3	Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 4	Abschlussgrad	3
§ 5	Regelstudienzeit	3
§ 6	Praxisstudium	3
§ 7	Gliederung des Studiums	4
§ 8	Prüfungstermine und Fristen	4
§ 9	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 10	Leistungsnachweise	4
§ 11	Prüfungsleistungen	5
§ 12	Studienleistungen	6
§ 13	Bachelorarbeit	6
§ 14	Bewertung	7
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 16	Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 17	Wiederholung der Modulprüfungen	10
§ 18	Anerkennung von Leistungen	10
§ 19	Nachteilsausgleich	11
§ 20	Prüfungsausschuss	11
§ 21	Prüfende und Zweitprüfende	12
§ 22	Zuständigkeiten	12
§ 23	Widerspruchsverfahren	13
§ 24	Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	13
§ 25	Übergangsvorschriften	14
§ 26	Inkrafttreten	14
Anla	ge 1 Studienstrukturplan	15
Anla	ge 2 Modulübersicht	16
Anla	ge 3 Diploma Supplement	21

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) an der hochschule 21 (im folgenden kurz "Hochschule").

§ 2 Studienziel

Der Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik hat das Ausbildungsziel, auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in der Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefreien gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten vorzubereiten.

Die Studierenden werden zu Ingenieuren ausgebildet, die bei der Erstellung von Anlagenkonzepten, bei Bemessungen und bei Konstruktionen stets die Zusammenhänge des Bauwesens mit der Gebäudetechnik im Blick behalten. Durch fachspezifische Grundkenntnisse in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcennutzung, nachhaltige Anlagentechnik, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Heizungstechnik und Lüftungs-/Kälte-/Klimatechnik können sie mithilfe der alles umfassenden Gebäudeautomation Problemstellungen oder Herausforderungen lösen bzw. bewältigen. Ebenso ist ein Ziel, dank technischer Grundkenntnisse, selbständig Fachwissen aus der Literatur, unter anderem den DIN-Normen, zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von gebäudetechnischen Anlagen aller Art – auch im Rahmen des gewerkübergreifenden Building Information Modeling (BIM) – als qualifizierte Fachpersonen mitzuwirken.

Sie setzen ihre Intuition ein, arbeiten problem- sowie zielorientiert und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieure der Gebäudetechnik sind vertraut mit Kommunikation, Mediation und Verhandlungstechnik. Deshalb können sie bei Bauvorhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrnehmen. Sie haben einen klaren Blick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinären Projektarbeit aus. Die fächerübergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens und der Gebäudetechnik verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen in dieser Prüfungs- und Studienordnung sowie ihren Anlagen festgelegten Modulprüfungen.



§ 4 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt B.Eng.) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst das Theoriestudium und das Praxisstudium. Die Abfolge, Dauer und Lage sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Praxisstudium

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebots wird vor allem durch das modularisierte Praxisstudium sichergestellt, das neben den hierfür nachzuweisenden Leistungen auch die praktische Tätigkeit beim Praxispartner (Praxisphasen) umfasst.
- (2) In den Studiengang sind sieben Praxisphasen integriert; diese liegen im Wechsel mit den Theoriephasen. Die Abfolge, Dauer und Lage der Praxisphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der Praxisphasen bleibt der Studierende an der Hochschule immatrikuliert.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxispartnern zusammen.
- (4) Der Praxispartner soll innerhalb des Studiums nur wegen dringender Gründe gewechselt werden, um eine Kontinuität der Erfahrung nicht zu beeinträchtigen.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für die Praxisphasen obliegt den Studierenden.
- (6) Die Praxisphase ist vollständig abgeleistet, wenn die Tätigkeit im Unternehmen des Praxispartners für die jeweilige Praxisphase nachgewiesen wurde. Zuständig für die Entscheidung über die Vollständigkeit einer abgeleisteten Praxisphase ist im Streitfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Jeweils eine Praxisphase wird einem Modul zugeordnet. In Anlage 2 ist diese Zuordnung festgelegt sowie welche nachzuweisenden Leistungen zum Abschluss des Moduls erbracht sein müssen.
- (8) Die Durchführung des Praxisstudiums ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.



§ 7 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Studienabschnitte und diese sind wiederum in Module untergliedert. Es enthält Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule, die zum Abschluss der Bachelorprüfung erforderlich sind. Wahlmodule dienen einer bestimmten Schwerpunktbildung. Darüber hinaus können freiwillige Module eingerichtet werden.
- (2) Es können in der Regel pro Semester 30 Leistungspunkte (Credit Points) erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload von 27,5 Stunden entspricht.
- (3) Die Gliederung des Studiums ist in Anlage 2 geregelt.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 210 Credit Points erworben und alle erforderlichen Module abgeschlossen sind.
- (5) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, mit der die im Studium zu erbringenden Leistungen nachzuweisen sind. Sie werden semesterbegleitend durchgeführt oder finden in festgelegten Prüfungszeiträumen statt (s. Anlage 1). Modulprüfungen können sich auch aus mehreren nachzuweisenden Leistungen zusammensetzen. Art, Form und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.

§ 8 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden spätestens zu Beginn jeder Theoriephase sowohl über Art, Form, Umfang und Anzahl der für eine Modulprüfung nachzuweisenden Leistungen wie auch über die Prüfungszeiträume informiert.
- (2) Termine von Prüfungen sowie deren Modalitäten, An- und Abmeldefristen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu Modulprüfungen können nur Studierende zugelassen werden, die an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und ihre Rechte und Pflichten gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung wahrnehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 - 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat;
 - 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Die innerhalb von Modulprüfungen zu erbringenden Leistungen können durch 1. Prüfungsleistungen (§ 11),



- 2. Studienleistungen (§ 12),
- 3. die Bachelorarbeit (§ 13) und
- 4. andere, in den Anlagen vorgesehene Leistungen nachgewiesen werden.
- (2) Art, Form und Umfang der jeweiligen Leistungsnachweise sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Leistungsnachweise vorsehen.
- (4) Prüfungs- und Lehrsprachen an der Hochschule sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Auf Antrag können auch andere Sprachen als Prüfungs- und Lehrsprache zugelassen werden. Die Festlegung erfolgt je Veranstaltung in den Modulbeschreibungen, Abweichungen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Durch Prüfungsleistungen werden das Erkennen der Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und die Einordnung spezieller Fragestellungen in diese Zusammenhänge nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende ein breites Grundlagenwissen beweisen sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen.
- (2) Prüfungsleistungen werden in eigenen Prüfungsveranstaltungen erbracht. Es werden mündliche/praktische und schriftliche/rechnerische Leistungen unterschieden. Bei schriftlichen/rechnerischen Leistungen soll der zu Prüfende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (3) Eine besondere Form der Prüfungsleistung ist der Praxisvortrag. Dieser wird von zwei Prüfenden betreut, von denen mindestens einer Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein muss. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (4) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfungsveranstaltung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Dauer von schriftlichen/rechnerischen Prüfungsveranstaltungen wird im Vorhinein festgesetzt. Die jeweiligen Festsetzungen sind Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Prüfungsleistungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen und bewertet, wenn deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.



§ 12 Studienleistungen

- (1) Durch Studienleistungen werden die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten und/oder zur eigenständigen unbeaufsichtigten Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen.
- (2) Studienleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Sie umfassen schriftliche/rechnerische und/oder praktische Leistungen und können im Rahmen von auf die jeweilige Leistung bezogene Aussprachen abgeschlossen werden.
- (3) Studienleistungen sind in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen sind Testatleistungen. Testatleistungen, die eine Zulassungsvoraussetzung für eine Prüfungsleistung darstellen, sind Prüfungsvorleistungen.
- (4) Eine besondere Form der Studienleistung ist die Praxisarbeit. Sie wird von zwei Prüfenden betreut, von denen mindestens einer Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein muss. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (5) Die jeweilige Art und Dauer der Studienleistungen werden in der Anlage 2 festgesetzt.
- (6) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Studienleistung muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 13 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil. Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 und die Bearbeitungsdauer in Anlage 2 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von einem Erst- und einem Zweitprüfenden geprüft. Der Erstprüfende muss Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 1 sein. Zweitprüfender kann auch ein Prüfender im Sinne des § 21 Abs. 2 sein.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 150 Credit Points erreicht und alle Module der ersten drei Semester abgeschlossen hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.



- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen festsetzen. Der Antrag muss, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden
 - 1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. die Benennung von Erst- und Zweitprüfenden und
 - 3. die Benennung eines Themenbereichs enthalten.
- (6) Der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium als mündlicher/praktischer Teil der Bachelorarbeit. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, sofern der schriftliche/rechnerische Teil der Bachelorarbeit vom Erstprüfenden vorläufig mit mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt bei einer Einzelprüfung maximal 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (10) Für die Bachelorarbeit bilden Erst- und Zweitprüfender aufgrund der Bewertungen des schriftlichen/rechnerischen und des mündlichen/praktischen Teils eine gemeinsame Gesamtnote. Die Bachelorarbeit ist insgesamt bestanden, wenn beide Teile jeweils mit mindestens der Note "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet wurden. Bei Nichtbestehen sind beide Teile zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.
- (11) Die Durchführung der Bachelorarbeit ist in einer Verfahrensanweisung geregelt.

§ 14 Bewertung

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen folgt, wie die gesamte Gliederung des Studiums, dem Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS). Dies wird im "Transcript of Records" (TOR) abgebildet, das nach Beendigung eines Semesters ausgestellt werden kann. Aus diesem gehen sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen und der gleitende, studienabschnittsweise ermittelte Durchschnitt der Modulnoten hervor.



- (2) Die Bewertung für die einzelnen Leistungsnachweise wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Im Fall einer Benotung werden bestandene Leistungsnachweise mit Noten von 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet (Einzelnote). Zur differenzierten Bewertung können Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Unbenotete Leistungsnachweise werden mit "bestanden"/"pass" oder "nicht bestanden"/"fail" ausgewiesen.
- (3) Jedes Modul beinhaltet in der Regel einen benoteten Leistungsnachweis. Die Modulnote entspricht dieser Bewertung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Leistungsnachweisen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten (Mittelnote) der einzelnen Leistungsnachweise gemäß Anlage 2 (§ 16, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Leistungsnachweise werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Das Nichtbestehen eines von mehreren Leistungsnachweisen führt zum Nichtbestehen des Moduls.
- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfender oder mehrerer Leistungsnachweise oder mehrerer Module oder mehrerer Studienabschnitte zu einer Mittelnote zusammengefasst werden, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bewertet einer von mehreren Prüfenden einen Leistungsnachweis mit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (6) Für die Benotung gelten folgende Bezeichnungen und Definitionen:

Einzel-	Mittelnote*	Notenbezeichnung		ECTS	Definition
note	mittomoto	deutsch	englisch	Grade	Dominion
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	А	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	В	eine hervorragende Leis- tung
1,7					eine Leistung, die erheblich
2,0	1,6 - 2,5	gut	good	С	über den durchschnittlichen
2,3					Anforderungen liegt
2,7					eine Leistung, die durch-
3,0	2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory	D	schnittlichen Anforderun-
3,3					gen entspricht
3,7	3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient	E	



4,0				eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforde- rungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	F	eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den Anfor- derungen nicht mehr genügt

^{*} auch als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (7) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (8) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als versäumt und wird mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet, wenn jemand nach der Anmeldung einen Prüfungstermin oder eine Abgabefrist ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt oder einen Rücktritt nicht innerhalb der festgelegten Meldefrist anzeigt. Dasselbe gilt, wenn ein Leistungsnachweis nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dies durch ein ärztliches Attest erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Eventuell bereits vorliegende Arbeitsergebnisse des betreffenden nicht abgeschlossenen Leistungsnachweises, sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) In allen Fällen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. 2 und 6, Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seines Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erfolgt eine Bewertung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0). Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsveranstaltung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet.

§ 16 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Leistungsnachweise müssen bestanden sein. Die Credit Points für eine Modulprüfung werden nur gewährt, wenn alle in der Anlage 2 für ein Modul vorgesehenen Leistungsnachweise erbracht worden sind.



- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörige Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind.
- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden wird der Geprüfte darüber informiert. Ob und ggf. in welcher Form und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann, wird hochschulöffentlich in üblicher Form bekannt gegeben, sofern in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts anders geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Prüfungszeitraum abzulegen.
- (2) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Leistungsnachweise von Wahl- und Wahlpflichtmodulen können nur durch erneute Erbringung der Leistungsnachweise des jeweiligen Wahl- und Wahlpflichtmoduls zu einem späteren Zeitpunkt oder durch die Erbringung von Leistungsnachweisen entsprechender anderer Wahl- und Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (5) Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (6) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Leistungsnachweisen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 5 für diese entsprechend.

§ 18 Anerkennung von Leistungen

- (1) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusminister-



konferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Innerhalb der Mobilitätsprogramme der Hochschule erfolgt die Anerkennung uneingeschränkt und automatisch.
- (4) Bei der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der vorgelegten Unterlagen, ob und in welchem Umfang die zugehörigen Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall.
- (5) Bei homogenen Bewerbergruppen z. B. im Rahmen konkreter Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal.
- (6) Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (7) Das Anerkennungsverfahren wird näher bestimmt durch eine für die gesamte Hochschule gültige Verfahrensanweisung zur Äquivalenzfeststellung und den für die einzelnen Studiengänge gültigen Äquivalenzbeurteilungsverfahren.

§ 19 Nachteilsausgleich

Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit einen Leistungsnachweis nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten.

§ 20 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Ein beratendes Mitglied soll aus den Mitarbeitenden des Prüfungsamtes besetzt werden. Dieses Mitglied hat kein Stimmrecht und wird nicht vom Senat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit



- der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen im Hinblick auf die Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 21 Prüfende und Zweitprüfende

- (1) Zur Abnahme von Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfende zur Verfügung stehen.
- (2) Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Zweitprüfenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Prüfender und Zweitprüfender unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 22 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 - 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 15),
 - 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 16),
 - 3. über die Bestellung der Prüfenden (§ 21),
 - 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 9, Abs. 2, Punkt 3)
 - 5. über Widerspruchsverfahren (§ 23)
 - 6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 19)



- ist der Prüfungsausschuss nach § 20 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten.
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Leistungen ist die jeweilige Studiengangsleitung.
- (4) Zur Durchführung dieser Prüfungs- und Studienordnung können Studiengangs- und Fachbereichsleitungen spezifische Verfahrensanweisungen festlegen.

§ 23 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
 - 1. das Verfahren zur Erbringung eines Leistungsnachweises nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. der Prüfende von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - 5. sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 24 Urkunde und Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung erhält der Absolvent unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent ein abschließendes "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

 Darin sind aufzunehmen:
 - die Modulkennung,
 - eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
 - der Aufwand in Stunden eines Moduls
 - die Anzahl der erworbenen Credit Points,
 - die erreichten Modulnoten.



- die ECTS Grades und
- der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 3) aus, das eindeutig die Zuordnung zum europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) und zum deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ausweist und der jeweils durch die Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.
- (4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.
- (5) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Leistungsnachweise und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 25 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im vierten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 5, Abs.1 zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie
 können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen
 Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach Satz 1 nicht einhalten,
 werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.
- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

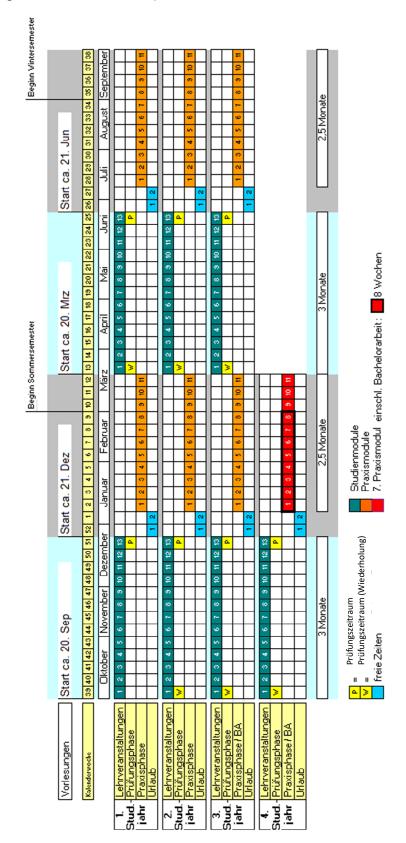
Buxtehude, 05.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych

Präsident der hochschule 21



Anlage 1: Studienstrukturplan





Anlage 2: Modulübersicht

Studienabschnitt

BGET_A_PXA

Praxisphasen A

PX1_PL

PX1_SL

PX2_SL

Praxisphase 1. Semester

Praxisphase 2. Semester
PX2_PL

gültig für WS 23/24 Anlage 2: Modulübersicht PSO-GET-2023

ΣΣCP Sem. ΣΣLS Hinweise

Studienabschiftt					sem.	2213	ninweise
Modulcode	Modulbezeichnung			ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV))		ΣCP	Sem.	ΣLS	
	Teilleistung	Тур	Art	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
						-	·
A - Studienabsch	nitt I			60,0	1-3	762	Pflicht
BGET_A_TWL	Tragwerkslehre			5,0	1	72	Prof. Betzler
TWL	Tragwerkslehre	•					
	TWL_PL	PL	K90	4,0	1	6	
	TWL_SO	SO	H27,5	1,0	1	0	
BGET_A_CWK	Chemie und Werkstoff	kund	e	5,0	1	72	Prof. Panten (LA Lengsfeld)
CWK	Chemie und Werkstoff	kund	e	5,0	1	72	
	CWK_PL	PL	K90	4,0	1	6	
	CWK_SL	SL	H27,5	1,0	1	0	
BGET_A_BKO	Baukonstruktion			8,0	3	84	Prof. Beug (LA L. Memmel)
BKO1	Baukonstruktion 1			5,0	3	48	
	BKO1_PL	PL	K60	2,5	3	4	
	BKO1_SO	SO	H69	2,5	3	0	
CADB	CAD für BAU, WBI, GT			3,0	3	36	
	CADB_SO	SO	H27,5	3,0	3	3,0	
BGET_A_BTAA	Bauphysik und Techn.	Ausb	au A	5,0	2	72	Dr. Kusic
BTAA	Bauphysik und Techn.	Bauphysik und Techn. Ausbau A				72	
	BTAA_PL	PL	K90	4,0	2	6	
	BTAA_SO	SO	H27,5	1,0	2	0	
GET_A_BWLA	Betriebswirtschaftsleh	re A		5,0	2	90	Prof. Weise
BWLA	Betriebswirtschaftsleh	re A		4,0	2	72	
	BWLA_PL	PL	K90	4,0	2	6	
EXA	Einführung Excel und /	\cces	s	1,0	1	18	
	EXA_SL	SL	K45	1,0	1	1,5	
BGET_A_BBLA	Baubetriebslehre A			5,0	1	72	Prof. Groenmeyer
BBLA	Baubetriebslehre A			5,0	1	72	
	BBLA_PL	PL	K90	4,0	1	6	
	BBLA_SO	50	H27,5	1,0	1	0	
GET_A_INF	Informatik			5,0	2	60	Prof. Hermes
INF1	Informatik1			5,0	2	60	
	INF_PL	PL	H55	5,0	2	5	
BGET_A_MAT1	Mathematik 1			6,0	1	96	Prof. Behm (LA H. Jenderek)
MAT1	Mathematik 1			6,0	1	96	
	MAT1_PL	PL	K120	6,0	1	8	
BGET_A_MAT2	Mathematik 2			6,0	2	96	Prof. Behm (LA H. Jenderek)
MAT2	Mathematik 2			6,0	2	96	
	MAT2_PL	PL	K120	6,0	2	8	

10,0

5,0

1,0

5,0

4,0

1,0

M20

H27,5

M20

H27,5

SL

PL

SL

12

0,5

0,0

6

0,5

0

Prof. Hermes

Praxistätigkeit 1. Sem.

Praxistätigkeit 2. Sem.

Praxisarbeit 2. Sem.

Praxisarbeit 1. Sem.

Druckdatum: 16.02.2023



Anlage 2: Modulübersicht PSO-GET-2023 gültig für WS 23/24

Studienabschnitt					Sem.	ΣΣLS	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung			ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV	Lehrveranstaltung (LV)			Sem.	ΣLS	
•	Teilleistung	Тур	Art	CP	Sem.	WoS	Bemerkung

						-	
B - Studienabsch	nnitt II			48,0	2-5	540	Pflicht
BGET_B_PBR	Privates Baurecht	Privates Baurecht			4	60	Prof. Karczewski
PBR	Privates Baurecht			5,0	4	60	
	PBR_PL	PL	K90	3,0	4	5	
	PBR_SO	SO	H55	2,0	4	0	
BGET_B_ELE	Elektrotechnik		•	5,0	2	72	Prof. Bosselmann
ELE	Elektrotechnik	Elektrotechnik				72	
	ELE_PL	PL	K90	4,0	2	3	
	ELE_SL	SL	H27,5	1,0	2	3	
BGET_B_IEL	Industrielektronik			9,0	3	132	Prof. Bosselmann
IEL1	Industrielektronik 1			5,0	3	72	
	IEL1_PL	PL	K90	4,0	3	4	
	IEL1_SL	SL	H27,5	1,0	3	2	
IEL2	Industrieelektronik 2	2		4,0	4	60	
	IEL2_PL	PL	K60	3,0	4	5	
	IEL2_SL	SL	H27,5	1,0	4	0	
BGET_B_LUB	Licht- und Beleuchtu	ngstec	hnik; EELA	4,0	3	48	Prof. Bosselmann (LA Fasold)
LUB	Licht- und Beleuchtu	Licht- und Beleuchtungstechnik; EELA			3	48	
	LUB_PL	PL	K60	3,0	3	4	
	LUB_VL	٧L	H27,5	1,0	3	0	
BGET_B_AUT	Automatisierungsted	hnik		5,0	4	72	Prof. Bosselmann (LA Hoops)
AUT	Automatisierungsted	Automatisierungstechnik			4	72	
	AUT_PL	PL	K90	4,0	4	4	
	AUT_SL	SL	H27,5	1,0	4	2	
BGET_B_SRE	Steuer- und Regelun	gstech	nik	5,0	5	72	Prof. Behm
SRE1	Steuer- und Regelun	gstech	nik 1	5,0	5	72	
	SRE1_PL	PL	K90	4,0	5	3	
	SRE1_SL	SL	H27,5	1,0	5	3	
BGET_B_TDY	Einführung Thermod	lynami	k	5,0	3	72	Prof. Beckmann (LA S. Eisner)
TDY	Einführung Thermod	lynami	k	5,0	3	72	
	TDY_PL	PL	K90	4,0	3	6	
	TDY_VL	٧L	H27,5	1,0	3	0	
BGET_B_PXB	Praxisphasen B			10,0	3	12	Prof. Hermes
	Praxisphase 3. Seme	ster		5,0	3	6	
	PX3_PL	PL	M20	4,0	3	0,5	Praxistätigkeit 3. Sem.
	PX3_SL	SL	H27,5	1,0	3	0	Praxisarbeit 3. Sem.
	Praxisphase 4. Seme	ster		5,0	4	6	
	PX4_PL	PL	M20	4,0	4	0,5	Praxistätigkeit 4. Sem.
	PX4_SL	SL	H27,5	1,0	4	0	Praxisarbeit 4. Sem.

Druckdatum: 16.02.2023 Seite 2/5



Anlage 2: Modulübersicht PSO-GET-2023 gültig für WS 23/24

Studienabschnitt	:		ΣΣCΡ	Sem.	ΣΣLS	Hinweise
Modulcode		ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche/r	
LV-Code	Modulbezeichnung Lehrveranstaltung (LV	ΣCP	Sem.	ΣLS	The state of the s	
EV COUC	Teilleistung	Typ Art	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
	remeasurig	-1k Mr.	- OF	24111.		and the same
C - Studienabsch	nitt III		70.0	3-7	004	Pflicht
			79,0		984	
BGET_C_WVG	Wärmeversorgung		5,0	4	72	Prof. Beckmann
HTE1	Wärmeversorgung	I	5,0	4	72	
	HTE1_PL	PL K90	4,0	4	6	
DOET O DIVIN	HTE1_VL	VL 527,5	1,0	4	0	D. / D. J.
BGET_C_RWN	Regenerative Wärmer		5,0	5	72	Prof. Beckmann
HTE2	Regenerative Wärmer		5,0	5	72	
	HTE2_PL HTE2_VL	PL K90 VL H27,5	1,0	5	0	
BGET_C_WUA	Natürliches Ressource		_	_		Deef Beerlesse (IA Beeken)
WUA			5,0	6	72	Prof. Bosselmann (LA Becker)
WUA	Natürliches Ressource		5,0			
	WUA_PL	PL K90	4,0	6	6	
BGET_C_GUB	WUA_VL Gas- und Brandschutz	VL H27,5	1,0	7	60	Prof. Beckmann (LA Janiec)
GUB	Gas- und Brandschutz		4,0	7	60	rioi. Deckinami (CA Jamec)
GUB	GUB PL		_	7	5	
	GUB_PL	PL K60 VL H27,5	1,0	7	0	
BGET_C_KTG	Kalkulation in der TG/		5,0	7	72	Prof. Beckmann
KTG	Kalkulation in der TG/		5,0	7	72	Prot. Deckmann
KIG	KTG_PL	PL K90	4,0	7	6	
	KTG_PL	VL H27,5	1,0	7	0	
BGET_C_LKK			5,0	5	84	Prof. Beckmann
			5,0	5	84	rioi. Deckmann
LKK	LKK PL	PL K120	5,0	5	7	
BGET_C_FAM	Facility Management	N120	6,0	6	84	Prof. Hadrych
FAM	Facility Management		6,0	6	84	1101. Hadiyan
ram	FAM_PL	PL K90	5,0	6	7	
	FAM SO	SO H40	1,0	6	ó	
BGET_C_TGP	TGA-Projekt	1-2 1170	5,0	7	60	Prof. Bosselmann
TGP	TGA-Projekt mit Exku	rsion	5,0	7	60	To be a continue of the contin
	TGP_PL	PL R30	3,0	7	5	
	TGP_FL	VL H55	2,0	7	0	
BGET_C_PJM	Projektmanagement	1.21 1122	5,0	6	72	Prof. Groenmeyer
PJM	Projektmanagement		5,0	6	72	
	PJM PL	PL K90	4,0	6	6	
	PJM_SO	50 H27,5	1,0	6	0	
BGET_C_BIMP	BIM-Projekt		5,0	6	60	Prof. Pfeiffer
BIMP1	BIM-Projekt 1		5,0	6	60	
	BIMP1 PL	PL M30	3,0	6	5	
	BIMP1 SO	SO H55	2,0	6	0	
BGET_C_EUU	Energie- und Umweltt		5,0	5	72	Prof. Bosselmann
EUU	Energie- und Umweltt		5,0	5	72	
	EUU PL	PL K90	4,0	5	6	
	EUU_SL	SL H27,5	1,0	5	0	
BGET_C_TEE	Technisches Englisch		4,0	3	48	Prof. Hermes
TEE1	Technisches Englisch 1		2,0	3	24	
TEE1_SL PL M15		2,0	3	2		
TEE2	Technisches Englisch		2,0	4	24	
	TEE2 SL	PL KL45	2,0	4	2	
BGET_C_SFI	Software für Ingenieu		5,0	5	72	Prof. Hermes
SFI	Software für Ingenieu		5,0	5	72	
	SFI_PL	PL K60	4,0	5	6	
	SFI_SL	SL H27,5	1,0	5	0	
			-,0			+

Druckdatum: 16.02.2023 Seite 3/5



gültig für WS 23/24 Anlage 2: Modulübersicht PSO-GET-2023

Studienabschnit		ΣΣCP	Sem.	ΣΣLS	Hinweise		
Modulcode	Modulbezeichnung			ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche/r
LV-Code	Lehrveranstaltung	(LV)		ΣCP	Sem.	ΣLS	
	Teilleistung	Тур	Art	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
BGET C ENM	Energiemanagemer	nt		5,0	6	72	Prof. Beckmann
ENM	Energiemanagemer			5,0	6	72	Prot. beckmann
	ENM_PL	PL	SP	4,0	6	6	
	ENM_SL	VL	H27,5	1,0	6	0	
BGET_C_PXC	Praxisphasen C			10,0	5	12	Prof. Hermes
	Praxisphase 5. Sem	ester		5,0	5	6	
	PX5_PL	PL	M20	4,0	5	0,5	Praxistätigkeit 5. Sem.
	PX5_SL	SL	H27,5	1,0	5	0	Praxisarbeit 5. Sem.
	Praxisphase 6. Sem	ester		5,0	6	6	
	PX6_PL	PL	M20	4,0	6	0,5	Praxistätigkeit 6. Sem.
	PX6_SL	SL	H27,5	1,0	6	0	Praxisarbeit 6. Sem.

Druckdatum: 16.02.2023 Seite 4/5



Anlage 2: Modulübersicht PSO-GET-2023 gültig für WS 23/24

ΣΣCP Sem. ΣΣLS Hinweise

HIHWEISE	2263	Jeiii.	2201	Staticianscriff				
Modulverantwortliche/r	ΣLS		ΣCP	Modulcode Modulbezeichnung				
	ΣLS	Sem.	ΣCP			Lehrveranstaltung (LV)	LV-Code	
Bemerkung	WoS	Sem.	CP	Art	Тур	Teilleistung	•	
	72	1-3	5.0			rationen	D - Schlüsselgualifik	n
			,					
Prof. Hermes (LA Ahrens)	72	1	5,0	ind. 5 CP)		Schlüsselqualifikatione	GET_D_SCQ	BGE
optional	36	1	3,0		n 1	Schlüsselqualifikatione	SCQ1	
	3	1	3,0	K60	SL	SCQ1_SL		
optional	36	3	2,0		n 2	Schlüsselqualifikatione	SCQ2	
	3	3	2,0	K60	SL	SCQ2_SL		
optional	0	3	0,0	SQB-Katalog	aus S	Weitere Veranstaltung	XXX	
					Щ			
	60,0	4-7	6,0			ich	E - Wahlpflichtberei	E-
Prof. Hermes	60	4-7	6,0	CP)	nd. 6 (Wahlpflichtmodul (mir	GET_E_WPF	BGE
optional	36	4	3,0		Α	Wahlpflichtveranstaltg	WPFA	
	3	4	3,0	SP	SL	WPFA_SL		
optional	24	7	3,0		В	Wahlpflichtveranstaltg	WPFB	
	2	7	3,0	SP	SL	WPFB_SL		
optional		4-7		WPF-Katalog	aus V	Weitere Veranstaltung	222	
		4-7						
Pflicht		7	12,0				- Abschlussarbeit	F-
Prof. Beckmann	0	7	12,0	ium	loqui	Bachelorarbeit mit Kol	GET_F_BAB	BGE
	0	7	12,0	H330	PL	BGET_BAB_PL		
			210,0			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Pflicht	0	4-7 4-7 7	12,0 12,0 12,0	WPF-Katalog	aus V	Weitere Veranstaltung	- Abschlussarbeit	

Erläuterungen:	
----------------	--

Studienabschnitt

	Teilleistungsarten		Teilleistungsformate / Prüfungsformen
PL	Prüfungsleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	K.,	Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten
SL	Studienleistung (benotet, Bestandteil Mittelnote)	M**	Kolloquium mit Angabe der Dauer in Minuten
SO	Studienleistung (benotet, kein Bestandteil Mittelnote)	R**	Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
TL	Testatleistung	H**	Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
VL	Prüfungsvorleistung (Zulassungsvorausset zung zur PL)	P"	Projektarbeit einschl. Kolloquium mit Angabe der Dauer in Zeitstd."
		SP	Sonderprüfung *
	Anmeldung zur Teilleistung		 Die Leistung wird tws. im Präsenz- und tws. im Selbststudium erbracht und in der Regel in einem
LV	Anmeldung zur Lehrveranstaltung		") Dauer iin Minuten
PV	Anmeldung zur Prüfungsveranstaltung		

Lehrformen

V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar

Hinweise:

Druckdatum: 16.02.2023 Seite 5/5

Im Studienabschnitt "Schlüsselqualifikationen" wird eine Vielzahl von Lehrveranstaltungen zu verschiedensten Themen angeboten. Es sind mindestens 5 CP's aus diesem Bereich zu erwerben.

b) Im Studienabschnitt "Wahlpflichtbereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von WPF-Veranstaltungen zu verschiedensten Themen angeboten. Es sind mindestens 6 CP's aus diesem Bereich zu erwerben.



Anlage 3: Diploma Supplement



hochschule 21

Diploma Supplement

Disse Diptoma Supplement-Vorlage wurde von der Europilischen Kommission, dem Europenst und UNESCO/CEPES entwickelt. Dies Diptoma Supplement auch Inneiderunde Dakten zur Verfügung stellen, die die internationale Transpersent und angemissione absolutrische und beruffliche Anserbernung von Gualifischistenen (Urbunden, Zeugnisse, Absichtlisse, Zertifistelle, etc.) verbessern. Dies Diptoma Supplement beschreibt Epperschaften, Stufe, Zusernmenteng, Inhalte sowak Art des Abschlüsses des Studiums, dies von der in der Originaturunde bezinktneilen Person erfolgreich abgeloftisseen wurde. Die Originaturunde muss diesem Diptoma Supplement begleich werden. Dies Diptoma Supplement solle final sein von legischen Werten der Verteilen, Ausschreitungsgen der Empfehangen zur Anseksenung. Es zollie Angeben in sein solle faste der Verteilen. Verm keine Angeben gemacht werden, sollie des durch eine Segründung erfallen werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vomame(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikeinummer oder Code zur identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- Bezeichnung der Qualffikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
 Bachelor of Engineering, B.Eng.
- 2.2 Hauptstudienfach oder fächer für die Qualifikation

Praxisintegrierender dualer Studiengang Ingenieuwesen Gebäudetechnik (Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)

- 2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache) hochschule 21 (staatlich anerkannte private Fachhochschule)
- 2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
- 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Der duale Bachelorstudiengang Ingenieuwesen Gebäudetechnik ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Das Studium schaftt die Voraussetzungen dafür, dass der Absolvent den Anforderungen der künftigen Berufsausübung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden gerecht wird.

- 3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
 - 7 Semester entsprechend 3,5 Jahre mit insgesamt 210 ECTS Punkten
- 3.3Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, v.g. Abschnitt 8.7 oder Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbare ausländische Vorausselzungen und besondere Einschreibevorausselzungen z.B. Eignungstest.



Diploma Supplement Seite 2 von 6

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter dualer praktischer Ausbildung

4.2 Lemergebnisse des Studiengangs

Der Studiengang Ingenieuwiesen Gebaudetechnik hat das Ausbildungsziel, auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in der Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefrei en gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten vorzuhereiten.

Die Studierenden werden zu Ingenieuren ausgebildet, die bei der Erstellung von Anlagenkonzepten, bei Bemessungen und bei Konstruktionen stets die Zusammenhänge des Bauwesens mit der Gebäudetechnik im Blick behalten. Durch fachspezifische Grundkenntnisse in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcennutzung, nachhaltige Anlagentechnik, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Heizungstechnik und Lüftungs-Kälte-Klimatechnik können sie mithilite der alles umfassenden Gebaudeautomation Problemstellungen oder Herausforderungen losen bzw. bewaltigen. Ebenso ist ein Ziel, dark technischer Grundkenntnisse, selbständig Fachwissen aus der Literatur, unter anderem den DIN-Normen, zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von gebäudetechnischen Anlagen aller Art – auch im Rahmen des gewerkübergreifenden Building Information Modeling (BIMI) – als qualifizierte Fachgersonen mitzuwirken.

Sie setzen ihre Intuitionein, arbeiten problem- sowie zielorientiert und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieure der Gebäudetechnik sind vertraut mit Kommunikation, Mediation und Verhandlungstechnik. Deshalb können sie bei Bauvorhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrnehmen. Sie haben einen klaren Blick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinaren Projektarbeit aus. Die facherubergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben.

Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studien integrierten Proxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kenneriemen, mit proxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damitischon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens und der Gebäudetechnik verstehen können. Die in der Proxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Proxis vorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Proxis, sodass die beiden Lemorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.

Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe auch Transcript of Records bezüglich schriftlicher und mündlicher Prüfungen sowie des Themas der Abschlussarbeit einschließlich Noten. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notensplegd

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) "sehr gut", "gut", "behiedigend", "ausreichend", "nicht bestanden". Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.

Beschreibung der Notenskala

- 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung
- 2 = gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnttlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer M\u00e4ngel noch den Anforderungen gen\u00fcgt,
- n.b = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)



Diploma Supplement Seite 3 von 6

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufrahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels "Bachelor of Engineering" (B.Eng.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Gebäudetechnik.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufrahme eines Masterprogramms; vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Weitere Informationsquellen

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: Urkunde über die Verfeihung des Grades vom [Datum] Prüfungszeugnis vom [Datum] Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCH SCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.



Diploma Supplement Seite 4 von 6

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutionelle Status

Die Hochschuleusbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten."

- Unversitäter, einschließlich verschlieberer sperbeblerter Institutionen, bei en das gesente Spektrum staatembother Destphren en. Traditionell legt der Schwepunkt en deutschen Universitäten besonders auf der Grundlegenforschung, so diess des fortgeschnittene Studium vor allem Iheansbech ausgerichteit und forschungsprändlicht bil.
- Fachtractoschuler (FH)/Photoschuler für Argesendle Wosseroscheiter (HAW) kontrentrieren fine Studenungsbote auf ingenkanstosenscheitliche Indinatore Fächer und witscheitsensseroscheitliche Fächer, Sunderbet und Design. Der Auftrag von engesendler Förschung und Entwicklung implitiert einen prodomientlerten Ansatz und eine ebersochte Ausrichtung des Studenze, was häufig niegheite und begeitete Praktike in Industrie, Unternehmen oder anderen einschliggen Einschlungen einschließt.
- Kursel- und Mosikhochschuler bielen Studiergänge für k\u00fcnstlertsche T\u00e4tigkeiten an, in Bithender Kursel, Scheuspiel und Musik, in den Benetiere Regie, Produktion und Dreitbuch f\u00fcr Theeler, F\u00e4rn und sendere Meden schele in den Benetchen Design, Architektur, Meden und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder steelliche oder steellich anerkannte Institutionen. Soecht in timen Handeln einschließlich der Pterung von Studiengeligen sie sach in der Festselbung und Zestvernung von Studiensbechtlicken unterleigen sie der Hochschulpsselbgebare.

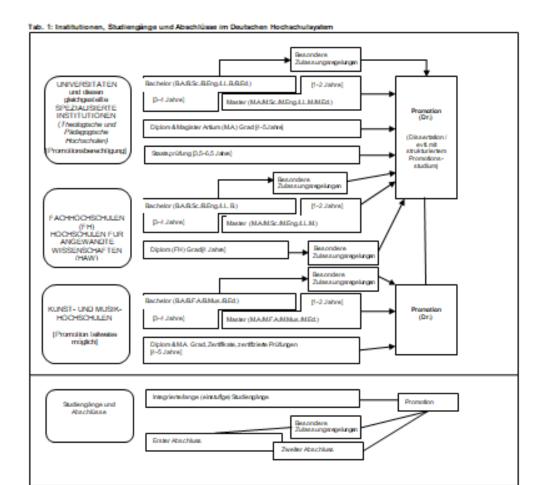
8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In silen Hochschulerien wurden die Studiengerge Inschlichel sie briegstete Jerger (einstufge) Studiengerge ergebotien, die entweder zum Option oder zum Megister Antern führten oder mit einer Steelsprüfung abschlossen.

Im Führmen des Botogne-Prozesses wird des einstufige Studierssystem sachssorive durch ein zweistufiges ersetzt Seit 1998 wurden in Seit siene Studiersgingen gestuffe Abschlitzes (Bachelor und Meister) siegeführt. Dies soll den Studierenden mehr Waldmöglichkeiten und Flechtität beim Planen und Verfolgen ihrer Landdebeleiten steele Studierspinge international kompatible machen.

Die Abschäbses des daufschen Hochschubsystems einschließlich finer Zucrdnung zu den Gueiffkollsmodufen sowie die demit einhergebenden Gueiffkollsmodiele und Abschweitenen und Abschweitenen sind im Gueiffkollsmoniteren für deutschen Hochschubstschlüsse (HORF) beschreiten. Die des Stufen des HOR sind den Stufen 8, 7 und 8 des Deutschen Queiffkollsmoniteren für Mehendenge Gueren (DORF) und des Europisischen Gueiffkollsmoniteren für Mehendenges Guren (EORF) und des Europisischen Gueiffkollsmoniteren im Hohendenges Lernen (EORF) und des

Erostetian s. Abschritte 8.4.1, 8.4.2 toxx. 8.4.3. Tab. 1 gbt eine zusammenfassende Ubersicht.



Seite: 24 von 26



Diploma Supplement Seite 5 von 6

Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und

Um die Qualität und die Verdeichberkeit von Qualificationen sicherbudellen, müssen sich steetell die Organiselten und Stuktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studiensbechtlisse en den Prinzipien und Regelungen den Konferenz der Kultusminister der Länder (KURS) orbestieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Aktrediterungssystem für Bechetz- und Masterstudengenge, nach dem alle nau eingeführten Studiengenge aktreditiert werden. Aktreditierte Studiengenge sind berechtigt, das Qualitätsslegel des Aldrechterungsrates zu führen.

tion und Struktur der Studienglinge

Die folgenden Studiengänge können von allen des Hochschubeten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nachstender, an unterschiedlichen Hochschuben, an unterschiedlichen Hochschubeten und mit Phasen der Erwerbeiteitgleist zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsotufe studien werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Ubertragung und Aldumulierung von Studienlebtungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

In Bachelorstudengängen werden wissenschaftliche Grundagen, Methodenkompetenic und berufsfektberogene Qualifikationen vermittet. Der Bacheknabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachetraludengeng gefrörl eine schriftliche Abschlusserbeit. Studiengenge, die mit dem Bachetor abgeschlussen werden, müssen gemäß dem Studiensbürschlierungsstasisvering abbrechtet werden." Studiengenge der ersten Qualifisationsstufe (Bachetor) sichleden mit den Graden Bechelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Leos (L.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) order Bachelor of Education (B. Ed.) ats.

Der Bachelongnet entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Missier ist der zweite Studieredschäuse nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Massierbludiergänge können nach den Profitypen "erwenkungschienlich" und "forschungschienlich" differentien werden. Die Hachschulen leigen des Profit feet.

Zum Masterstudengang gehört eine achnitikte Abschlusserbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlussen werden, müssen gemäß dem Studienebherablikeungsstatisverling sebradikert werden." Studiengänge der zweiten Guelffestionsstufe (Master) achtellen mit der Graden Medier of Arts (M.A.), Medier of Science (M.Sc.), Medier of Engineering (M.Eng.), Medier of Levos (LL.M.), Medier of Fine Arts (M.F.A.), Medier of Music (M.Mus.) oder Medier of Education (M.Ed.) sb Weiterbitierde Maateroludiergänge körnen andere Beseichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualificationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein Integrierter Studiengang bil entweder mono-disciplinër (Optom-abschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) zwar recentraction (Mospher Anton), Des vorsausum (1,5 de 2 zertwi-den) der breisen Orbeitelmung und dem Grundbigsenweib im jeweiligen Flach. Eine Zwischenprüfung (bitw. Vordpiom) ist Vorsasseitung für die Zulessung zum Haupfaludum, d.h. zum fortgeschriftenen Studum und der Spetitisierung. Vorsasseitung für den Abschlass sind die Vorlage-einer schriftlichen Abschlasserbeit (Dieser bis zu 6 Monster) und umfangsache achriftiche und mündliche Abschlussprüfungen. Ahnliche Regelungen gellen für die Staatsprüfung. Die erwichene Qualifikation entspricht dem Mester.

- Die Poppistundersteit en Universitäten beträgt bei integrierten Studiersgängen 4 bis 5 Jehre (Option, Magdeier Antum) oder 35 bis 6,5 Jehre (Steelsprüfung). Mit dem Option werden tegerieut-, retur- und wirtschaftschossenschaftliche Studiersgünge ebgeschlossen. In den Gestelsensbosenschaftlich bit der entsprechente Abschloss in der Poppister Magdeier Antam (M.A.). In den Studierbosenschaften verleit der Practe in nach Tradition der jeweiligen Hockerfuls. Untelleche, medizinteche und phermodesatische Studiersgänge achtießen mit der Staelsprüfung ab. Dies gill in einigen Ländern auch für Lehnentsstudiersges. studencinos

Statesgeriger, De de Cuellfostonen (Optom, Magbiter Artism und Steetsprüfung) sind stockenbich gleichwertig und auf der Guellfostlorsofulle 7 des DORNEOR angestedet. Sie bilden die formale Vorsusselzung zur Promotion. Weitere Zulessungsvorsusselzungen körnen von der Hochschule feelgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

 Die Regelstudierstell en Fachtochschuler (FH)/Hochschuler für Angesendte Wosenschulter (HAW) beinigt bei Integrierten Studien-gingen 4 Jahre und schleißt mit dem Diptom (FH) ab. Diesestel auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angestedet. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewende Wissenschaften können sich für die Zubssung zur Promotion en promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Absorbett 8.5.

Das Studium an Korol- and Maskhochsch Organisation und Struktur abhängig vom leveligen Fachgabiet und der Individualien Zeiselzung, Neben dem Optom-tote. Megalendachtes gibt es bei Integrierten Studiengängen Zertiffiziet und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

Intversitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Sechhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewendte Wissenschaften HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind Fachhachschulen (FH)/Hachschulen (ür Angesendie Wissenschaftlein (HAW) und einige Kunel- und Musikhachschulen siehe promotionsberschilg. Formale Vorsasseilzung (ür die Zubseuung zur Promotion ist ein qualifizierter Musikenbechtess (Fachhachschulen und Linkwestätiert), ein Musikenbechtess kann, eine Steelsprüfung oder ein legutvelenter austimitischer Abschluss. Entsprechende Abschlusse vom Kunel- und Musikhachschulen können in Ausmahmeitellen (unterschaftliche Studengenge, z.B. Musikhachschulen können in Musikachschulen können in Kunel- und Musikhachschulen Künnen in Musikachschulen vor der eine Promotion eröffnen. Besonnders qualifizierte Infrater eines Bachelongstein oder eines Diploms (FH) können ohne eines weiteren Studengsteins über eines Diploms (FH) können ohne eines weiteren Studengsteins mit Weige eines Eigungsfreisliche proverfehren zur Promotion zubesonen etnes Etznungsfeststellungsverfahrens zur Promotton zugel werden. De Universitäten bzw. promotionsbesschiligen Hotschulein regeln sowich die Zubesung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüngs, Vorsassehzung für die Zubesung ab außenfann, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschulehner als Beimann angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DOR/EOR.

Die deutsche Berotungsstote umfasst übscherweise 5 Grade (mit zeitermräßigen Entsprechunger, est künnen auch Zwischermalen verpfasen werden). "Sein gaf" (1), "Gut" (2), "Beinschpund" (3), "Ausnichteruf" (4), "Nicht ausnichteruf" (5), Zum Bestehen till mindestens die Note Ausnichteruf" (4) mitwendig. Die Bestehenung für die Noten komm in Erweißen und für die Promotion absection. Außerdern findet eine Erweitungsbeteite nach dem Modelt des ECTSLeifferbern fürste eine Erweitungsbeteite nach dem Modelt des ECTSLeifferbern Unserzeiten. Leitfedens Verwendung, aus der die releitve Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

Die Allgemeine Hochschufreife (Abstur) mach 12 bis 13 Schuljehren ermöglicht den Zugang zu seien Studiengengen. Die Fachgebundene Hochschufreife ermöglicht den Zugang zu seien Studiengengen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, ster nur zu beeitmetlen Fachern. Das Studien sein sichtschalen tet auch mit der Fachhochschulen mit der Fachhochschulen mitglich, die in der Regel nach 12 Schulphren erworben wird. Der Zugang zu Studengängen an Kunst-

Schulphrein erworben wird. Der Zugung zu Studengüngen en Kunstund Muschhachschafen und entgeschenden Studengegepen en enderen
hachschafen sowie der Zugung zu einem Sportstudengege (som auf
der Grundlage von enderen betw. Zuseitzielen Vorsusseitzungen zum
hachnete einer besondenen Eigzung erfolgen.
Beruflich quelfbrierte Bessenter und Bessenbertmein ohne schulbschehachschulzugengsbereichtigung und dem Zugung zu sienBuchschulzugengsbereichtigung und dem Zugung zu sienBuchschulzugengsbereichtigung und dem Zugung zu sienBuchschaftengengen, wenn sie Infester von Abschlüssen beseitnunter,
stestlich gerprüfere Zustlicher Aufstellungen sind (zum BeispielMebbler/in im Hendoserk, Inchafrierreitelser/in, Fachseit/in (IHK),
stestlich geprüfer berindswert/in, stestlich geprüfer/ Gesteller/in,
stestlich geprüfer/ Erzeitsberin). Eine fachgebunderes
hochschulzuserscherender zu eine benüben benützt unselber bessenber
hochschulzuserscherender zu eine benützt unsellichten bessenber steelich geprofiler Erzieherin). Eine nachgebundene Hechschungengbeisrichtigung einelen beruffelt qualifizierte Seventer und Seventerhnen mit einem Abschluss einer steellichtig geregellen, mindeelens zweiglinigen Berufssasstätung und Ld.R. mindeelens dreiglinigen Berufsprack, die ein Eigungsfestellstungsverfehren en einer Hochschule oder steellichen Stelle erfolgreich durchteufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweistich erfolgreich absolvterles Probestudium von mindestens einem Jahr erselzt werden." Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische

Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bunde

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kullsprinderkunferenz (KWK) (Sterkige Konferenz der Kullsprinder der Einder in der Bunderepublik Deutschland), Graufheinderfer Str. 157, D-83117 Born, Tel.: +40(0)(229/501-0), www.brnk.org. E-Meit. (psyhochsiensikterik.org. Zenfrieblieb für austerdischen Stiktragensesen (ZAB) als deutsche NAFICC, www.brnk.org. E-Meit. aufschlank.org.
- NARC, www.kmk.org E-Melt <u>publishert.org</u> Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswessen in Deutschland; www.kmk.org.
- E-Mait <u>survitiosStank.org</u> Hochschuhektonerkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-1011?
- Berlin, Tel.: +40 30 206252-11, www.hrk.de, E-Meit <u>pool Strek de</u>
 Plochschulkumpassi" der Hochschufreklorenkonferenz, erfühelt umfassende Informationen zu Hochschufen, Studiengängen ellc. (www.hochschulkumpass.de)

Die Information berücksschtigt nur die Aspekte, die drekt das Distorna Supplement betreffen.



Diploma Supplement Seite 6 von 6

- Barufsakademien sind keine Hischschulen, es gibi sie nur in einigen Burufsakindern. Sie bielen Studienglerge in enger Zusernmenstell mit privaten Unterreihmen en. Studienmie erhalten einen offizielen Abschluss und machten eine Austidiumg in Berield. Marche Berufsakschemien bielen Bachelonstudienginge en, deren Abschlusse einem Bachelongrad einer Huchschule gleichgestell warden kümen, wenn sie vom Abschlänungen siebsechleit sind. Quelfikeitinnenhenen für deutsche Hochschulebschlüsse (Be-
- schluss der Kultusmintellerkonferent vom 18.02.2017).

 Deutscher Qualifikationendernen für leberotenges Lemen (DQR),
 Gernahverner Beschluss der Ständigen Konferent der Kultusminteller der Länder in der Bunderenpublik Deutschlert, dies
 Bundesmintellertums für Bildung und Forschung, der Wintschaftsmintellerkonferent und des Bundesmintellertums für Wintschaft und
 Technologie (Beschluss) der Kultusmintellerkonferent vom
 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter werecht, de.
 Empfehtung des Europäischen Partements und des Europäischen
- Empfehlung des Europilischen Perlaments und des Europilischen Reises zur Ernichtung des Europilischen Qualifiseltsmanternens für Mehrschanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europilischer Qualifiseltsmanfernen für Marenbarges Lernen – EOR).
- Musternachtsverontnung gemäß Artikel 4 Absilize 1 4 Studienskhreditierungssteetsvertrag (Beschluss der Kultusmintsterkonferenz vom 07.12.2017).
- Stantovering über die Organisation eines gemeinsomen Abbrechterungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre ein deutschen Hochschulen (Studienskhredterungsstantovering) (Seschhose der KMK vom 08.12.2018) in Knall gelmelen am 01.01.2018.
- Sehe Fußnote Nr. 7.
- Stehe Fußnote Nr. 7.
- Hochschutzupung für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schutsche Hochschutzupungsberechtigung (Beschluss der Kullusministrativanierenz vom 08.03.2009).